



Einwohnergemeinde Schönengrund

Abfallreglement

Von der Einwohnergemeinde angenommen am 24. November 2019

Vom Regierungsrat Appenzell A.Rh. genehmigt am 11. Februar 2020

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Vollzug
- Art. 3 Abfallarten, Definitionen
- Art. 4 Aufgaben der Gemeinde
- Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber
- Art. 6 Verbotene Abfallbeseitigung

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

- Art. 7 Hauskehrichtabfuhr
- Art. 8 Berechtigung
- Art. 9 Gebinde und Form der Bereitstellung
- Art. 10 Ausgeschlossene Abfälle
- Art. 11 Kontrollen

III. ABFALLENTSORGUNG DURCH PRIVATE ORGANISATIONEN

- Art. 12 Bewilligungspflicht, Unterhalt

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

- Art. 13 Gemeinderechnung

2. Gebühren

- Art. 14 Gebührenerhebung
- Art. 15 Kostendeckung
- Art. 16 Gebührenpflicht
- Art. 17 Gebührenfestlegung
- Art. 18 Fälligkeit

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Rechtsschutz

Art. 20 Strafbestimmungen

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 22 Vollzugsbeginn

Die Gemeinde Schönengrund

erlässt

gestützt auf

- Art. 30 ff. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz¹
- die Technische Verordnung über Abfälle²
- Art. 8 sowie Art. 34 ff. des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz)³

folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1) Das vorliegende Reglement bezweckt, mittels geeigneter Massnahmen die Vermeidung und Verminderung von Abfällen zu fördern sowie die umweltgerechte Verwertung und Behandlung der auf dem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle sicherzustellen.
- 2) Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Schönengrund.
- 3) Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 2 Vollzug

- 1) Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.
- 2) Der Vollzug dieses Reglementes⁴ obliegt dem Gemeinderat, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.
- 3) Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben eine Gewässerschutz- und Entsorgungskommission (GEK) bestellen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen.
- 4) Der Gemeinderat kann im Rahmen dieses Reglements mit anderen Gemeinden Zweckverbände errichten oder Beteiligungen an solchen eingehen. Der Gemeinderat kann entsprechende Vereinbarungen treffen, um insbesondere Aufgaben an Zweckverbände zu übertragen.

¹ SR 814.01

² SR 814.600

³ bGS 814.0

⁴ Art. 8 Umwelt- und Gewässerschutzgesetz, bGS 814.0

Art. 3 Abfallarten, Definitionen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.
 - a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
 - b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.
 - c) Separatabfälle sind sortenreine oder leicht zu trennende Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
- 2) **Produktionsabfälle** sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.
- 3) **Sonderabfälle** sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushalten, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS)⁵ namentlich aufgeführt sind.

Art. 4 Aufgaben der Gemeinde

- 1) Die Gemeinde organisiert die Entsorgung der Siedlungsabfälle.
- 2) Sie richtet eine Sammelstelle für die Entgegennahme von Sonder- und Giftabfällen aus Haushalten ein oder führt periodisch Sammelaktionen für solche Abfälle durch⁶.
- 3) Die Gemeinde informiert die Bevölkerung sowie, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung; die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.
- 4) Sie sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

⁵ SR 814.610

⁶ Art. 27 Abs. 2 kant. Umweltschutzgesetz (bGS 814.0)

Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

- 1) Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut sowie vergleichbare Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr bzw. Sammelstelle übergeben werden⁷.
- 2) Separatabfälle aus Haushaltungen sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können.
- 3) Sonderabfälle aus Haushalten müssen einer Verkaufsstelle oder der Gemeinde (Sammelstelle oder Sammelaktion) abgegeben werden.
- 4) Hunde sind so zu halten, dass sie fremdes Grundeigentum nicht verunreinigen⁸. Die bereitgestellte Entsorgungs-Infrastruktur für Hundekot ist zu benutzen.
- 5) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in Eigenverantwortung entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung der GEK. Die Entsorgungswege der Abfälle sind im Gesuch aufzuzeigen.
- 6) Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.
- 7) Produktionsabfälle aus Industrie- oder Gewerbebetrieben sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Zustimmung der GEK übergeben werden. Die GEK kann Auflagen machen über die Bereitstellung und die verursachergerechten Entsorgungsgebühren.
- 8) Fallen in Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben grosse Mengen von Abfällen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c an (Separatsammlungs-Abfälle), sind die Betriebe gehalten, die Abfälle direkt zu sammeln und der Wiederverwertung zuzuführen. Eine Mitbenutzung der öffentlichen Sammelstellen bedarf der vorgängigen Zustimmung der GEK. Diese kann Auflagen bezüglich der Anlieferung und der verursachergerechten Entsorgungsgebühren machen.

Art. 6 Verbotene Abfallbeseitigung

- 1) Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. in Flur, Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen, auf Strassen) ist verboten⁹.
- 2) Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, der Kanalisation zugeführt werden¹⁰.

⁷ Art. 31b Abs. 3 Umweltschutzgesetz (SR 814.01)

⁸ Art. 11 Hundegesetz (bGS 525.1)

⁹ Art. 30e Abs. 1 und Art. 31b Abs. 3 Umweltschutzgesetz (SR 814.01) sowie Art. 36 Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (bGS 814.0)

¹⁰ Art. 6 Abs. 1 Gewässerschutzgesetz (SR 814.20), Art. 10 Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) und Art. 36 Umwelt- und Gewässerschutzgesetz (bGS 814.0)

- 3) Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in dafür nicht zugelassenen Anlagen ist verboten¹¹. Nicht zugelassene Anlagen sind insbesondere Heizungen, Chemi-nées, Kachelöfen.
- 4) Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 4 dürfen nicht mit Haushalt-abfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden. Sie dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen.

II. ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN ENTSORGUNG

Art. 7 Hauskehrtabfuhr und Separatsammlung

- 1) Abfuhrplan und Abfuhrturnus werden vom Gemeinderat in der Vollzugsverord-nung geregelt.
- 2) Kehrrecht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen oder weit entfernt sind von der nächsten Sammelroute, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendepunkt oder bei zu schmalen Strassen durch die GEK abgelehnt werden.
- 3) Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung fest, welche Abfälle durch Sepa-ratabfahren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

Art. 8 Berechtigung

- 1) Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung, Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Gästen von Ferienliegenschaften und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.
- 2) Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 9 Gebinde und Form der Bereitstellung

- 1) Hauskehrrecht und Abfälle für Separatabfahren dürfen nur in der zugelassenen Form bereitgestellt werden. Für Betriebe können Container vorgeschrieben werden.
- 2) Der Gemeinderat bestimmt die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung in der Vollzugsverordnung.
- 3) Für grössere Wohnbauten und Überbauungen kann der Gemeinderat die Bereit-stellung in Containern oder Unterflurbehältern vorschreiben.

¹¹ Art. 30c Abs. 2 Umweltschutzgesetz (SR 814.01) und Art. 26a Luftreinhalteverordnung (SR 814.318.142.1)

- 4) Sammelstellen können zu Gunsten von Unterflurbehälter, aufgehoben und- oder verschoben werden.

Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten

- 1) Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgut-abfuhr ausgeschlossen:
 - Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios oder Computer;
 - Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger;
 - Kühlgeräte, wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen;
 - Sonderabfälle, wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Farben, Lösungsmittel, Chemikalien oder Öle;
 - ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile (insbesondere auch Reifen);
 - Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm;
 - Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - selbstentzündliche, explosive und radioaktive Stoffe;
 - spezifische, insbesondere infektiöse Abfälle aus Spitälern, medizinischen Laboratorien und Arztpraxen.
- 2) Weitere Ausschlüsse aufgrund übergeordneten Rechts¹² bleiben vorbehalten.

Art. 11 Kontrollen

- 1) Die zuständigen Stellen können den bereitgestellten Abfall kontrollieren oder kontrollieren lassen.
- 2) Bei rechtswidriger Entsorgung kann der Aufwand der Gemeinde dem Verursacher überbunden werden.

III. ABFALLENTSORGUNG DURCH PRIVATE ORGANISATIONEN

Art. 12 Bewilligungspflicht, Unterhalt

- 1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen, insbesondere Separatabfällen, wie etwa Textilien durch private Organisationen ist bewilligungspflichtig. Bewilligungsinstanz ist die GEK.
- 2) Der Gemeinderat erlässt notwendigenfalls Auflagen für die Strassensammlung sowie für private Sammelstellen¹³. Er kann die Anzahl Strassensammlungen pro Jahr resp. die Anzahl der privaten Abfallsammelstellen beschränken.
- 3) Private Sammelstellen sind dauernd in gutem Zustand zu halten und regelmässig zu reinigen.

¹² Zum Beispiel eidg. Verordnungen über den Verkehr mit Sonderabfällen, über umweltgefährdende Stoffe, über Getränkeverpackungen, eidg. Technische Verordnung über Abfälle, kant. Verordnung über die Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen und Schrott

¹³ Eine allfällige Baubewilligungspflicht für private Sammelstellen richtet sich nach der Bauverordnung.

- 4) Wird die Unterhaltungspflicht privater Sammelstellen vernachlässigt oder wird Sammelgut bei der Strassensammlung nicht abgeholt, trifft die Gemeindebehörde die notwendigen Anordnungen unter Kostenfolge für den Sammelstellenbesitzer resp. die Sammelorganisation.

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Art. 13 Gemeinderechnung

Für die Finanzierung der Abfallentsorgung wird eine Spezialfinanzierung geführt.

2. Gebühren

Art. 14 Kostendeckung

- 1) Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der gewichtsabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der volumenabhängigen Gebühr, allfälliger Gebühren für Separatabfälle und der Grundgebühr
- 2) Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle und die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken einschliesslich Verzinsung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens.

Art. 15 Gebührenerhebung

- 1) Die volumen- und die gewichtsabhängige Gebühr decken die jeweiligen Kosten für die Entsorgung des Hauskehrichts (inkl. Anteil Administration/Verwaltung).
- 2) Die volumenabhängige Gebühr wird mittels offizieller Gebührensäcke oder spezieller Gebührenmarken für Sperrgut erhoben.
- 3) Betriebe müssen den Kehricht in Containern bereitstellen, die für das Wägesystem ausgerüstet sind. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.
- 4) Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung eine Andockgebühr erhoben.
- 5) Zusätzlich wird eine Grundgebühr erhoben. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, Information, Beratung und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro Wohneinheit und pro Gewerbebetrieb.

Art. 16 Gebührenpflicht

- 1) Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer der Liegenschaft.
- 2) Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

Art. 17 Gebührenfestlegung

- 1) Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der GEK den Gebührentarif.
- 2) Er legt sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwandes periodisch neu fest. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
- 3) Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

Art. 18 Fälligkeit

- 1) Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 2) Mit der Mahnung für verfallene Gebühren kann eine Mahngebühr erhoben werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Rechtsschutz

- 1) Gegen Verfügungen der Gewässerschutz- und Entsorgungskommission resp. der Verwaltungsstellen kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an den Gemeinderat rekuriert werden.
- 2) Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an das Departement Bau und Volkswirtschaft rekuriert werden.
- 3) Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen¹⁴.

¹⁴ Art. 35 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1

Art. 20 Strafbestimmung

- 1) Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz-¹⁵ und des Gewässerschutzgesetzes.¹⁶
- 2) Das Strafverfahren richtet sich nach der eidgenössischen Strafprozessordnung.¹⁷

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfallreglement vom 24. November 2002 wird aufgehoben.

Art. 22 Inkrafttreten

Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat tritt dieses Reglement auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates Schönengrund


Thorsten Friedel
Gemeindepräsident


Sonja Hartmann
Gemeindeschreiberin

Von der Einwohnergemeinde genehmigt am: 24. November 2019

Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden genehmigt am: 11. Februar 2020

¹⁵ SR 814.01

¹⁶ SR 814.20

¹⁷ Strafprozessordnung, SR 312.0